

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 11

Regen, 15.06.2015

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchenverordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut – Allgemeinverfügung Sperrbezirk

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Viechtach mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Viechtach; Haushaltsjahr 2015

Schulverband Grundschule Viechtach - Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach; Haushaltsjahr 2015

Schulverband Mittelschule Viechtach – Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

LANDRATSAMT REGEN
 Veterinäramt/Verbraucherschutz
 Az. 5651-01-AFB-A15-1

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
 (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung;**

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Nach Mitteilung des Amtstierarztes vom 12.06.2015 wurde in einem Bienenstand in 94244 Teisnach, Ortsteil Bärmannsried die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von einem Kilometer um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen betroffenen Bienenstand in 94244 Teisnach, Ortsteil Bärmannsried zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortschaften und Ortsteile:

<u>Gemeinde / Stadt</u>	<u>Ortschaft / Ortsteil</u>
Teisnach	Bärmannsried
	Aschersdorf
	Hofstatt
	Kaikenried

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Regen, Veterinäramt, Bergstr. 10, 94209 Regen, Tel.: 09921/601-403, Fax: 09921/601-400 oder E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3. findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 15.06.2015
Landratsamt Regen

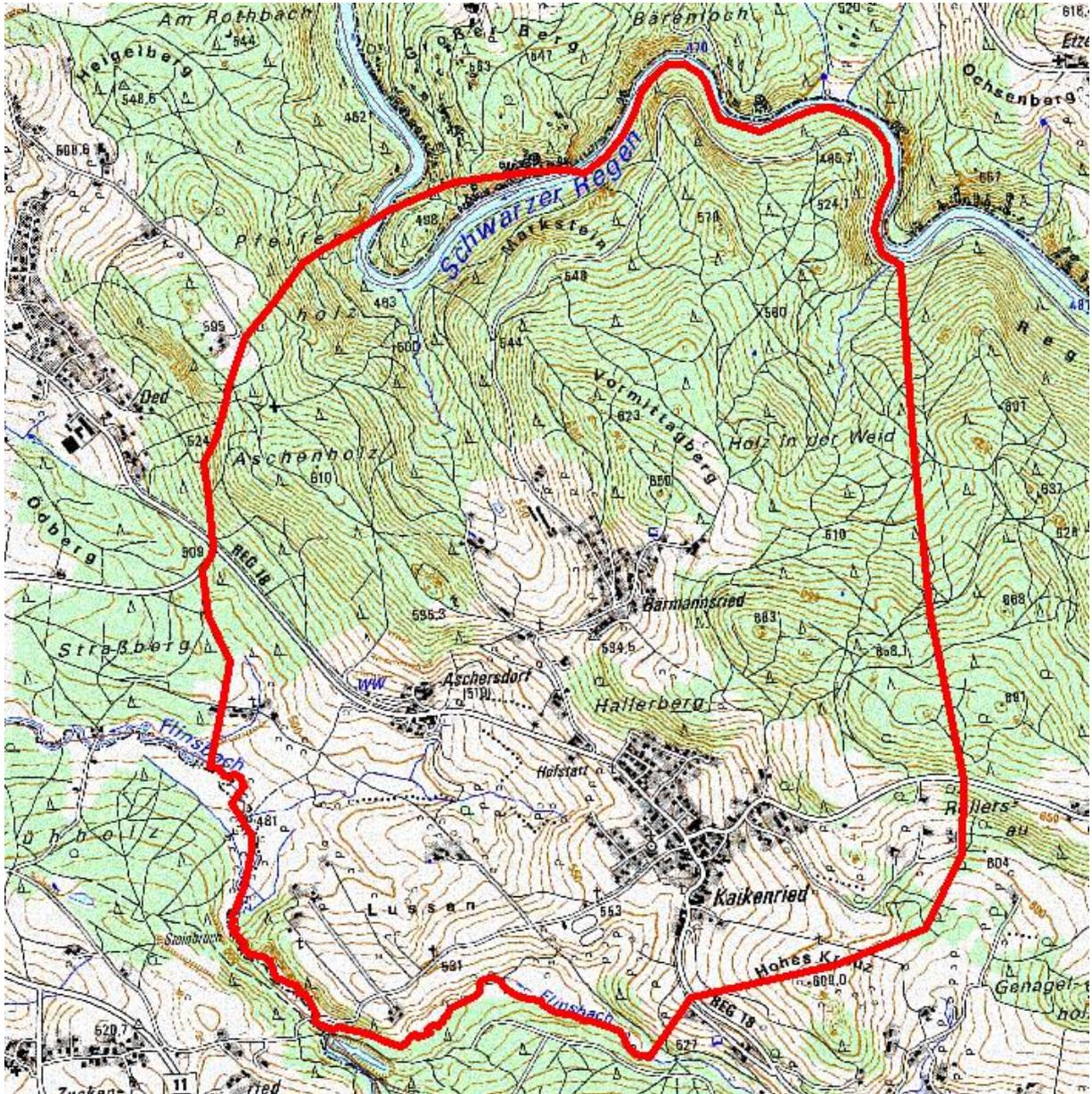
gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Bergstr. 10, Zi.-Nr. 012, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 15.06.2015 Az. 5651-01-AFB-A15-1



Sperrbezirk Teisnach, Ortsteil Bärnannried - Amerikanische Faulbrut der Bienen - Stand: 12.06.2015

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Grundschule)

Der Schulverband Grundschule Viechtach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Grundschule Viechtach
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Viechtach.
- (3) Der Schulverband besteht aus folgenden Mitgliedsgemeinden:
 1. Stadt Viechtach
 2. Gemeinde Kollnburg
 3. Gemeinde Prackenbach

§ 2

Aufgabe des Schulverbands

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Grundschule Viechtach.

§ 3

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Viechtach geführt.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Schulverbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Viechtach.
- (2) Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden ist im kalendermäßigen Wechsel ein jeweilig erster Bürgermeister der weiteren Mitgliedsgemeinden (in geraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Prackenbach; in ungeraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Kollnburg).

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Grundschule).

§ 6 Finanzbedarf

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig.
- (3) Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbandes noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 7 überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die örtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung für jedes Haushaltsjahr aus ihrer Mitte bestellt.
- (2) Die überörtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

§ 8
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Viechtach (Verbandssatzung) vom 22.07.2011 außer Kraft.

Viechtach, 08.06.2015

gez.
Wittmann
Schulverbandsvorsitzender

1. Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Viechtach in der Sitzung vom 13.05.2015 beschlossene Verbandssatzung wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Nach **erneuter** Ausfertigung werden die Verbandssatzung und diese Genehmigung vom Landratsamt im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.
3. Für diesen Bescheid und die Veröffentlichung im Amtsblatt werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, den 12.06.2015
LANDRATSAMT REGEN

gez.
Zöls
Regierungsrätin

I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Viechtach:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Viechtach, Landkreis Regen, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund Artikel 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Viechtach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **537.800 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **38.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**Umlagesoll**) wird auf **406.850 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Schulverbandsumlage**).

Umlageschlüssel ist die pflichtige Schülerzahl zum **Stichtag 01. Oktober 2014 von 206 (Umlage je Schüler: 1.975 €)**.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **89.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2015** in Kraft.

Viechtach, 15.05.2015

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes, in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Rathaus Viechtach, Erdgeschoss Zimmer Nr. 9, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Viechtach, 08.06.2015

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Verbandsvorsitzender

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE VIECHTACH

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Grundschule)

Der Schulverband Grundschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung der Verbandsräte für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche gekorene Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (geborene Mitglieder), das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Prüfungstätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro je geprüftem Haushaltsjahr.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für die auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Pauschalentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 15.05.2015

gez.
Wittmann
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Mittelschule)

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Mittelschule Viechtach
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Viechtach.
- (3) Der Schulverband besteht aus folgenden Mitgliedsgemeinden:
 1. Stadt Viechtach
 2. Gemeinde Kollnburg
 3. Gemeinde Prackenbach

§ 2

Aufgabe des Schulverbands

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach.

§ 3

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Viechtach geführt.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Schulverbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Viechtach.
- (2) Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden ist im kalendermäßigen Wechsel ein jeweilig erster Bürgermeister der weiteren Mitgliedsgemeinden (in geraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Prackenbach; in ungeraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Kollnburg).

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule).

§ 6 Finanzbedarf

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig.
- (3) Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbandes noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 7 überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die örtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung für jedes Haushaltsjahr aus ihrer Mitte bestellt.
- (2) Die überörtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

§ 8
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Verbandssatzung) vom 22.07.2011 außer Kraft.

Viechtach, 08.06.2015

gez.
Wittmann
Schulverbandsvorsitzender

1. Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in der Sitzung vom 13.05.2015 beschlossene Verbandssatzung wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Nach **erneuter** Ausfertigung werden die Verbandssatzung und diese Genehmigung vom Landratsamt im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.
3. Für diesen Bescheid und die Veröffentlichung im Amtsblatt werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, den 12.06.2015
LANDRATSAMT REGEN

gez.
Zöls
Regierungsrätin

III. Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach:

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Viechtach, Landkreis Regen,
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund Artikel 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **552.700 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **130.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**Umlagesoll**) wird auf **302.900 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Schulverbandsumlage**).

Umlageschlüssel ist die pflichtige Schülerzahl zum **Stichtag 01. Oktober 2015 von 233 (Umlage je Schüler: 1.300 €)**.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **92.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2015** in Kraft.

Viechtach, 15.05.2015

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Schulverbandsvorsitzender

- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes, in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Rathaus Viechtach, Erdgeschoss Zimmer Nr. 9, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Viechtach, 08.06.2015

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE VIECHTACH

gez.

Franz Wittmann

Verbandsvorsitzender

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule)

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung der Verbandsräte für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche gekorene Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (geborene Mitglieder), das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Prüfungstätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro je geprüfem Haushaltsjahr.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für die auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Pauschalentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 15.05.2015

gez.
Wittmann
Schulverbandsvorsitzender